

Synopse – Wesentliche Änderungen und deren Sinn/Zweck

☐ **Gesamtentwicklung der Satzung**

Bereich	Alt	Neu
Gemeinnützigkeit	allgemein formuliert	AO-konform präzisiert
Lokaler Bezug	eher indirekt	ausdrücklich verankert
Digitalisierung	nicht geregelt	vollständig integriert
Haftung	rudimentär	systematisch abgesichert
Veranstaltungen	nicht geregelt	professionell abgesichert
Ehrenamtspauschale	nicht geregelt	steuerlich sauber eingeführt, wenn eine Mitgliederversammlung diese beschließen sollte
Datenschutz	nicht geregelt	DSGVO-konform
Registertauglichkeit	formal korrekt	rechtstechnisch modernisiert

☐ **Gesamtsinn der Überarbeitung**

Die neue Fassung:

- erhöht die Rechtssicherheit erheblich
- reduziert persönliche Haftungsrisiken
- stärkt die Gemeinnützigkeit
- modernisiert die Vereinsstruktur
- professionalisiert den Verein als Veranstalter
- macht den Verein digital handlungsfähig
- stärkt den lokalen Charakter in Dormagen-Horrem

im Einzelnen:

1 Klarere und modernisierte Gemeinnützigkeitsregelung

Änderung

- Präzise Zuordnung der Vereinszwecke zu den Katalogzwecken des § 52 AO
- Systematische Strukturierung der Zweckverwirklichung
- Betonung des lokalen Bezugs auf Dormagen-Horrem
- Ergänzung moderner Formulierungen (z. B. Öffentlichkeitsarbeit)

Sinn

- Rechtssicherheit gegenüber dem Finanzamt
 - Bessere Anerkennung als gemeinnütziger Verein
 - Klare Darstellung der tatsächlichen Tätigkeitsfelder
 - Stärkere Profilierung als lokal verankerter Stadtteilverein
-

2 Modernisierung der Mitgliederversammlung

Änderung

- Einladung in Textform (statt Veröffentlichung in Zeitung)
- Wortlautpflicht bei Satzungsänderungen
- Einführung von virtuellen und hybriden Versammlungen
- Zulassung elektronischer Stimmabgabe
- Verweis auf § 32 BGB

Sinn

- Digitale Handlungsfähigkeit (zukunftsicher)
 - Praktische und rechtssichere Durchführung von Versammlungen
 - Vermeidung formaler Anfechtungsrisiken
 - Unabhängigkeit von Zeitungsbekanntmachungen
-

3 Präzisierte Vertretungsregelung des Vorstands

Änderung

- Klare Formulierung „Je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten gemeinsam“

 Sinn

- Registergerichtlich saubere Standardformulierung
- Keine Auslegungsspielräume
- Vermeidung von Zurückweisungen durch das Vereinsregister

4 Einführung einer klar geregelten Ehrenamtspauschale

 Änderung

- Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung zur pauschalen Aufwandsentschädigung
- Verweis auf § 3 Nr. 26a EStG
- Klarstellung des Auslagenersatzes

 Sinn

- Rechtssichere Möglichkeit zur Zahlung der Ehrenamtspauschale
- Steuerliche Absicherung
- Transparenz gegenüber Mitgliedern
- Schutz des Vorstandes vor Vorwurf verdeckter Vergütung

5 Haftungsregelung deutlich nachgeschärft

 Änderung

- Systematische Haftungsbegrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- Bezug auf § 31a BGB
- Klarstellung: Haftung nur mit Vereinsvermögen
- Differenzierung zwischen Innen- und Außenhaftung

 Sinn

- Schutz der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder
- Minimierung persönlicher Haftungsrisiken
- Klarheit bei Veranstaltungs- oder Organisationsschäden
- Erhöhung der Bereitschaft zur Übernahme von Vorstandsämtern

6 Aufnahme eines eigenständigen Veranstaltungsparagrafen

 Änderung

- Regelung von Teilnahmebedingungen
- Ausschlussmöglichkeit bei Verstößen
- Klarstellung der Verantwortlichkeit von Ausstellern/Dienstleistern
- Haftungsabgrenzung bei Drittverträgen
- Möglichkeit zum Abschluss von Versicherungen

 Sinn

- Absicherung bei Märkten, Stadtteilstesten, Kulturveranstaltungen
- Schutz vor Haftungsdurchgriff bei Ausstellerproblemen
- Klare Rechtsposition bei Konflikten
- Professionalisierung der Veranstalterrolle

7 Datenschutz erstmals ausdrücklich geregelt

 Änderung

- Verweis auf DSGVO und BDSG
- Möglichkeit einer Datenschutzordnung

 Sinn

- Erfüllung moderner Compliance-Anforderungen
- Schutz des Vereins vor Abmahnungen
- Flexible Anpassungsmöglichkeit ohne Satzungsänderung

8 Vermögensbindung steuerlich präzisiert

 Änderung

- Ergänzung „steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke“
- Klarstellung zur Zustimmung des Finanzamtes

 Sinn

- Vermeidung gemeinnützigkeitsrechtlicher Beanstandungen
 - Sicherstellung der dauerhaften Steuerbegünstigung
 - Finanzamtsfeste Auflösungsklausel
-